

Allgemeine Leistungs- und Lieferbedingungen der Firma Strohbach & Krey Messebau Design GmbH & Co. KG

1. **Auftragsgrundlage**
 - 1.1 Unsere Leistungen und Lieferungen (nachstehend zusammengefasst als: Leistungen) erbringen wir nur unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Bedingungen, die vom Kunden spätestens durch Entgegennahme unserer Leistungen anerkannt werden. Entgegenstehenden Bedingungen des Kunden wird hierdurch widersprochen.
 - 1.2 Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam oder durch individuelle schriftliche Vereinbarung abgedungen sein, so bleiben die übrigen Teile wirksam.
 - 1.3 Für Art und Umfang unserer Leistungen sind nur unsere schriftlichen Angebote bzw. Auftragsbestätigungen verbindlich; mündliche Änderungen bedürfen schriftlicher Bestätigung.
 2. **Angebote und Entwurfsunterlagen**
 - 2.1 Unsere Angebote sind nur für den Empfänger bestimmt und von diesem vertraulich zu behandeln.
 - 2.2 Angebote, Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen sowie Beschreibungen von Veranstaltungskonzepten bleiben, soweit ausdrücklich und schriftlich nichts anderes vereinbart ist, mit allen Rechten unser Eigentum und zwar auch dann, wenn sie dem Auftraggeber übergeben worden sind. Sie sind insoweit dem Auftraggeber anvertraut iSd. §18 UWG.
 - 2.3 Nutzungsrechte für vom Kunden abgelehnte oder nicht ausgeführte Entwürfe verbleiben bei den Urhebern. Nutzt der Kunde Konzepte, die eine geistige, künstlerische oder sonstige Schöpfung der Strohbach & Krey Messebau Design GmbH & Co. KG oder von ihr beauftragter Dritter darstellen bzw. enthalten, außerhalb oder nach Beendigung dieses Vertrages, so ist eine gesonderte Honorarabrede zu angemessenen Bedingungen zu treffen.
 3. **Preise**
 - 3.1 Unsere Angebotspreise sind Nettopreise, zu denen die bei der Leistungserbringung gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet wird.
 - 3.2 Bei Leistungen, die später als 4 Monate nach Vertragsschluss erbracht werden, behalten wir uns vor, zwischenzeitlich eingetretene Materialpreis- und Lohnerhöhungen nachzuberechnen.
 - 3.3 Die Angebotspreise beziehen sich mangels abweichender Vereinbarung auf die mieltweise Überlassung der Materialien und Ausrüstungsgegenstände an den Kunden für die Dauer der Veranstaltung, mit deren Ende der Kunde daher zur vollständigen Rückgabe verpflichtet ist. Das Diebstahl- und Beschädigungsrisiko liegt beim Kunden. Den Preisen liegt die Ausführung der Arbeit innerhalb der üblichen Arbeitszeit zugrunde; verursacht der Kunde Mehrkosten, z.B. infolge Überstunden, Nacht- oder Feiertagsarbeit, so werden diese Kosten gesondert berechnet. Soweit wir im Auftrage des Kunden Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, gehen solche Aufwendungen zu Lasten des Kunden.
 - 3.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände gegen alle Risiken auf eigene Kosten zu versichern.
 - 3.5 Verzögert sich der Beginn, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, so sind wir berechtigt, den hierdurch eingetretenen Mehraufwand gesondert zu berechnen. Maßgebend sind dann die am Tage der Ausführung gültigen Berechnungssätze für Arbeitsstunden (einschließlich Fahrt- und Ladezeiten), Kfz-Geräte, Materialpreise und sonstige Preise von uns.
 4. **Fristen und außergewöhnliche Umstände**
 - 4.1 Eine vereinbarte Frist beginnt mit dem Tage des Vertragsschlusses, jedoch nicht vor dem Tag, an dem etwa vom Kunden beizustellende Materialien bei uns zur Verfügung stehen. Bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten seitens des Kunden, wie beispielsweise die rechtzeitige Beauftragung oder Übergabe von Unterlagen und Materialien, sind die Mehrkosten, die hierdurch bei der Firma Strohbach & Krey entstehen, vom Kunden zu tragen.
 - 4.2 Krieg, Mobilmachung, höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, nicht fristgerechte Belieferung durch Zulieferanten und alle sonstigen, von uns nicht verschuldeten Umstände berechtigen uns, Fristen und Termine angemessen zu verlängern oder vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Den Eintritt derartiger Umstände beendet jeden etwa bei uns vorher eingetretenen Verzug. Der Kunde kann in solchen Fällen, sofern wir unsere Fristen nicht einhalten, nach Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die bereits erbrachten Leistungen sind voll zu vergüten.
 - 4.3 Wird aufgrund der vorgenannten Störungen eine Vertragserfüllung unmöglich, so sind ebenfalls beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Firma Strohbach & Krey hat in diesem Fall Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachte Leistung, wobei zu den erbrachten Leistungen auch die Leistungen Dritter zählen, die die Firma Strohbach & Krey im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages beauftragt hat. Bezüglich nicht erbrachter Leistung werden hiervon 40% als zusätzliche Vergütung festgelegt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass uns weitaus höhere Aufwendungen erspart geblieben sind.
 - 4.4 Für den Fall, dass der Auftraggeber einen bestehenden Vertrag aus anderen Gründen, die die Firma Strohbach & Krey nicht zu verschulden hat, kündigt, gilt dieselbe Regelung wie in 4.3. vorab beschrieben.
 5. **Fracht und Verpackung / Gefahrenübergang**
 - 5.1 Unsere Erzeugnisse reisen stets auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, wenn nichts anderes vereinbart ist. Gewünschte und von uns für erforderlich gehaltene Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Versandgüter des Auftraggebers.
 - 5.2 Teile des Auftraggebers, die bei der Herstellung oder Montage verwandt werden sollen, müssen zum vereinbarten Termin frei Werk bzw. Montagestelle angelieferte werden. Die Rücklieferung solcher Teile erfolgt, sofern anderes nicht vereinbart ist, unfrei ab Werk oder Verwendungsort auf Gefahr des Auftraggebers.
 - 5.3 Jede Gefahr geht, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber über, wenn die Güter unseren Betrieb verlassen oder dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
 - 5.4 Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zur Auslieferung gebracht werden, geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Unsere Leistungen gelten nach Zustellung der Versandbereitschaftsanzeige an den Auftraggeber als erfüllt.
 - 5.5 Sollen Exponate des Auftraggebers (mit-)befördert werden, gelten vorstehende Regelungen entsprechend.
 6. **Abnahme / Übergabe**
 - 6.1 Die Abnahme bzw. Übergabe erfolgt regelmäßig förmlich und unverzüglich nach Fertigstellung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, am Abnahmetag selbst teilzunehmen oder sich von einem entsprechend bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen. Insoweit wird ausdrücklich anerkannt, dass in besonderen Fällen auch ein Abnahmetag eine Stunde vor Messebeginn nicht unangemessen ist.
 - 6.2 Eventuell noch ausstehende Teilleistungen oder gerügte Mängel werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. beseitigt. Sofern sie die Funktion des Vertragsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme.
 - 6.3 Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung ohne vorhergehende förmliche Abnahme in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit der Benutzungshandlung als erfolgt.
 - 6.4 Sind unsere Lieferungen und Leistungen dem Auftraggeber mieltweise überlassen worden, so hat auf unseren Wunsch unmittelbar nach Messebeendigung eine förmliche Übergabe des Mietgegenstandes stattzufinden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, am Übergabetermin teilzunehmen oder sich von einem entsprechend bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen.
 7. **Gewährleistung und Haftung**
 - 7.1 Wir leisten Gewähr für die Erbringung fach- und zweckgerechter Leistungen. Darüberhinausgehende Garantien müssen vor Auftragsdurchführung schriftlich vereinbart werden.
 - 7.2 Gewährleistungsansprüche sind unverzüglich geltend zu machen, spätestens am Tage des Ablaufes der Mietzeit. Wir können darauf bestehen, dass die Mängel schriftlich bezeichnet werden.
 - 7.3 Der Kunde hat zunächst nur Anspruch auf Nachbesserung durch uns. Ist diese nach unserer Einschätzung nicht möglich oder im Hinblick auf die restliche Nutzungszeit unwirtschaftlich, so kann der Kunde Minderung geltend machen. Alle sonstigen Ansprüche des Kunden aus vertraglichen oder außervertraglichen Rechtsgründen, sei es auf Wandlung, Ersatz von Schäden einschli. Mangelgeschäden oder Ersatz von entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, es sei denn, dass von uns ausdrücklich und schriftlich zugesicherte Eigenschaften (§335BGB) nicht vorliegen oder großes Verschulden eines unserer leitenden Angestellten gegeben ist. In diesen Fällen haften wir mit bis zu 10% der Auftragssumme je Schadenereignis.
 - 7.5 Sofern wir das vom Kunden bestellte oder vorgeschriebene Material versendet haben, leisten wir Gewähr nur für sachgerechte Verarbeitung, nicht für das Material selbst.
 - 7.6 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte eine Mängelbeseitigung unternimmt, ohne zuvor dazu unser Einverständnis eingeholt zu haben. Kleine Mängel hat der Kunde auf unsere Anforderung und Kosten selbst zu beseitigen, wenn dies zugemutet werden kann.
 - 7.7 Der Auftraggeber haftet für alle leih- und mieltweise überlassenen Gegenstände einschließlich des Ausstellungsstandes insgesamt in Höhe der Wiederherstellungskosten (bei reparablen Beschädigungen) bzw. in Höhe des Neuanschaffungswertes (bei Zerstörung und Verlust).
 8. **Zahlungsbedingungen**
 - 8.1 Die Preise gelten ab Werk Stuhl. Mehrwertsteuer wird in jeweiliger Höhe zusätzlich berechnet, abgestellt auf den Zeitpunkt der Rechnungserteilung.
 - 8.2 Die Vergütung für unsere Leistungen wird wie folgt fakturiert:
 - 1.) á cto. Zahlung in Höhe von 50% der voraussichtlichen Auftragssumme bei Auftragserteilung gegen Rechnung
 - 2.) á cto. Zahlung in Höhe von 35% 2 Wochen vor Aufbaubeginn gegen Rechnung
 - 3.) 15% Restbetrag sowie Zusatzleistungen etc. bei Endabrechnung
 - 4.) Kosten für Logistik vor Ort werden aufgrund der Verzögerungen beim Ausstellen der Speditionsrechnungen als gesonderte Rechnung nachgereicht.
 - 8.3 Die Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Skontoabzug zahlbar. Ist der Kunde mit Zahlungen in einem größeren Umfang im Rückstand, als dem Umfang etwaiger Gewährleistungsansprüche entspricht, so können wir die sonstigen zur Erfüllung unserer Leistung der rückständigen Zahlung aufschieben. Um diese Zeit verlängern sich gegen uns laufende Fristen.
 - 8.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden können wir die restliche Erfüllung des Vertrages nach erfolgloser Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung verweigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung sowie Zahlung der bereits erbrachten Leistungen verlangen.
 - 8.5 Als Verzugszinsen berechnen wir Zinsen in Höhe von 4% über dem Diskontsatz der LZB.
 - 8.6 Wir sind berechtigt, die zur Erfüllung unserer Verpflichtungen notwendigen Handlungen aufzuschieben, wenn wir aufgrund eines nach Vertragsschluss eintretenden Umstandes befürchten müssen, die Gegenleistung des Kunden nicht rechtzeitig oder vollständig zu erhalten.
 - 8.7 Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist uns gegenüber ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um unbestrittene oder rechtskräftige festgestellte Verpflichtungen unsererseits handelt.
9. **Einlagerung**

Lagern wir Exponate des Kunden vor oder nach der Veranstaltung bei uns ein, so geschieht dies auf Gefahr des Kunden. Das Gleiche gilt bei Einlagerung von Großexponaten, Demonstrationsobjekte oder vom Kunden gekaufte Messestände bis zur wiederholten Verwendung. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet die eingelagerten Gegenstände zu den vom Kunden angegebenen Werten oder, mangels Angabe, nach von uns, ohne Obligo für richtige Wertbemessung, geschätzten Werten zu versichern. Die Versicherungskosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Kunden.
10. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Sitz, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Über das Vertragsverhältnis entscheidet deutsches Recht.
11. **Eigentumsvorbehaltssicherung**

Alle Liefergegenstände bleiben bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher gegen den Kunden gerichteter Forderung einschließlich künftig entstehender Forderungen aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung des jeweiligen anerkannten Saldos.
12. **Datenschutz**

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit diesen, personenbezogene Daten, gleich ob sie vom Auftraggeber selbst oder von Dritten stammen, im Sinne der DS-GVO und des BDSG verarbeitet werden.

Stuhl, 01.08.2020